

Satzung der Stadt Gräfenhainichen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im folgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im folgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich, unbeschadet des § 6, nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die Kosten der Verwaltungstätigkeit angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 8 des Kostentarifs dieser Satzung.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - Besuch von Schulen,
 - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Maßnahmen der Amtshilfe,
7. Maßnahmen, in denen ein Auftragnehmer der Stadt berechtigt ist, die ihm gegenüber erhobenen Verwaltungsgebühren in Rechnung zu stellen (z. B. städtische Baumaßnahmen).

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, unabhängig davon, ob ein Ausgleich zwischen den Behörden erfolgt.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen,
4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und ähnliches nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
8. Kosten, die durch Besichtigungen vor Ort u. a. Außenarbeiten entstehen.

(3) Sofern Auslagen nach Abs. 2 Nr. 8 erhoben werden, erfolgt dies nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

(4) Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung der Kostenschuld

(1) Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist die Differenz zu erstatten.

(3) Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 18.12.2007 außer Kraft.

Gräfenhainichen, den 25.09.2019

Enrico Schilling
Bürgermeister

**Kostentarif zur Satzung der Stadt Gräfenhainichen
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften	
1.1.	Abschriften, je angefangene Seite im Format DIN A 4	6,60 €
2.	Fotokopien	
2.1.	Fotokopien, schwarz-weiß	0,60 €
2.1.1.	ab 10. Seite	0,30 €
2.2.	Fotokopien, farbig jeweils bis zum Format DIN A 3, je Seite	0,90 €
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00 €
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50 €
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 €
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 €
4.	Akteneinsicht / Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt	
4.1.1.	Einsicht je Akte oder Unterlage ohne Aufsicht	25,00 €
4.1.2.	Einsicht je Akte oder Unterlage mit Beaufsichtigung	nach Zeitaufwand gemäß lfd. Nr. 6.2. dieses Kostentarifs
5.	Auskünfte	
5.1.	schriftliche Auskünfte (auch elektronisch)	
5.1.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 € bis 120,00 €
5.1.2.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	10,00 € bis 30,00 €
5.1.3.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	12,00 € bis 180,00 €
5.1.4.	Feststellung aus Konten und Akten	5,00 € bis 30,00 €

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
<p>6.</p> <p>6.1.</p> <p>6.2.</p> <p>6.2.1.</p> <p>6.2.2.</p> <p>6.2.3.</p> <p>6.2.4.</p>	<p>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</p> <p>die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem Zeitaufwand bis zu einer Stunde verbunden sind</p> <p>die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bemisst sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde nach folgenden Stundensätzen:</p> <p>für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3</p> <p>für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8</p> <p>für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12</p> <p>für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü</p>	<p>28,00 € bis 54,00 €</p> <p>34,00 €</p> <p>46,00 €</p> <p>57,00 €</p> <p>71,00 €</p>
<p>7.</p> <p>7.1.</p> <p>7.2.</p> <p>7.3.</p> <p>7.4.</p>	<p>Haupt- und Finanzverwaltung</p> <p>Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen</p> <p>Ersatzstücke für verloren gegangene Hundemarken</p> <p>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr</p> <p>Mahnungen für rückständige privatrechtliche Forderungen</p>	<p>10,00 €</p> <p>8,00 €</p> <p>10,00 €</p> <p>5,00 €</p>
<p>8.</p>	<p>Rechtsbehelfe (Widersprüche) Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 S. 1 dieser Satzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt</p>	<p>2 % des Streitwertes, jedoch mind. 10,00 € und höchstens 500,00 €</p>
<p>B</p>	<p>Besondere Verwaltungskosten</p>	
<p>9.</p> <p>9.1.</p>	<p>Vermögens- und Bauverwaltung</p> <p>Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen</p>	

Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
9.1.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	24,00 €
9.1.2.	über 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	48,00 €
9.2.	Löschungsbewilligung zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	48,00 €
9.2.2.	über 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	96,00 €
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Ifd. Nr. 9.1. und 9.2. dieses Kostentarifs fallen	48,00 €
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 24 ff. BauGB	28,50 €
9.5.	Vergabe/Änderung/Bestätigung einer Hausnummer	
9.5.1.	Vergabe und Bestätigung einer Hausnummer	25,00 €
9.5.2.	Änderung einer Hausnummer (nicht amtlich veranlasst)	50,00 €
9.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von DIN-Format A 3	6,00 €
9.7.	Genehmigungsfreistellung nach § 61 BauO LSA	50,00 €
9.8.	Auskünfte aus amtlichen Unterlagen und Bauleitplanungen für gutachterliche Stellungnahmen	nach Zeitaufwand gemäß Ifd. Nr. 6.2. dieses Kostentarifs
9.9.	Erteilung von Genehmigungen nach örtlichen Bauvorschriften sowie nach BauGB	nach Zeitaufwand gemäß Ifd. Nr. 6.2. dieses Kostentarifs
10.	Archiv	
10.1.	für familiengeschichtliche und andere Auskünfte	nach Zeitaufwand gemäß Ifd. Nr. 6.2. dieses Kostentarifs
10.2.	Benutzung des Archivs	
10.2.1.	für einen Tag	15,00 €
10.2.2.	für eine Woche	50,00 €
10.2.3.	für jede weitere angefangene Woche	50,00 €
10.2.4.	Beaufsichtigungen, Einweisungen und Hilfestellungen	nach Zeitaufwand gemäß Ifd. Nr. 6.2. dieses Kostentarifs